



Landgericht Berlin  
Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

Geschäftsnummer: 15 O 204/17

zugestellt an :

In dem Rechtsstreit

des

[REDACTED]

Kläger,

- Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

g e g e n

die

[REDACTED]

Beklagte,

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, [REDACTED] im schriftlichen Vorverfahren am 6. November 2018 durch den Richter am Landgericht Schaber als Vorsitzenden, die Richterin Sellner und den Richter am Landgericht Raddatz

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 5.001,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12. Mai 2018 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die dem Kläger aus der Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Hilfe im vorgerichtlichen Verfahren entstandenen Kosten in Höhe von 926,00 Euro zu erstatten.

3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Dokumentationskosten in Höhe von 95,00 Euro zu zahlen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

6. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat.

#### Tatbestand:

Die Beklagte verpflichtete sich am 22. November 2016 gegenüber dem Kläger, es bei Zusage einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 € zu unterlassen, eine bestimmte Fotografie öffentlich zugänglich zu machen. Der Kläger stellte am 22. Dezember 2016 eine Verletzung dieser Zusage fest. Er beauftragte eine Beweissicherung (Kosten: 95,00 Euro) und eine anwaltliche Abmahnung der Beklagten, die fruchtlos blieb (Kosten: 926,00 Euro). Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Zahlung einer Vertragsstrafe und die Erstattung der genannten Kosten. Er beantragt, nachdem er seine Klage wegen weitergehender Zinsen zurückgenommen hat, wie erkannt. Die Klage ist der Beklagten am 11. Mai 2018 im schriftlichen Vorverfahren zugestellt worden. Sie hat darauf nicht reagiert.

#### Entscheidungsgründe:

Es war im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Absatz 3 Satz 1 ZPO (Zivilprozessordnung) ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil zu entscheiden.

Dem Kläger steht wegen Verletzung der Unterlassungszusage ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe zu, § 339 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Die Zinsforderung ist nach §§ 291, 288 BGB begründet. Als Folge der Unterlassungspflichtverletzung hat die Beklagte dem Kläger ferner seine vorgerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 2 ZPO.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **Einspruch** einlegen.

### 1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

### 2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Einspruch einlegen?

Der Einspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim



eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Einspruch gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu benennen.

In der Einspruchsschrift sind Angriffs- und Verteidigungsmittel (d.h. das gesamte Vorbringen, das der Durchsetzung bzw. Abwehr des geltend gemachten Anspruchs dient), soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens gerichteten Prozessführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen.

Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht rechtzeitig vorgebracht, so lässt das Gericht sie nur zu, wenn dies nach der Überzeugung des Gerichts den Rechtsstreit nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

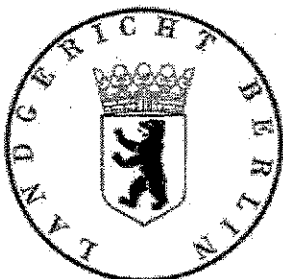
Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

### 3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Der Einspruch ist innerhalb von **einem Monat** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 08.11.2018



Feller  
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.